



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung
Landkreise und kreisfreie Städte
- untere Katastrophenschutzbehörden -
Werkfeuerwehren

nachrichtlich:
Kreisbrandmeister
Landesschule und Technische Einrichtung für
Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg
Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.
Werkfeuerwehrverband Brandenburg
Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen
Kommunale Spitzenverbände Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Kyjowsky
Gesch.Z.: 34-476-00
Hausruf: 0331 866-2824
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Tom.Kyjowsky@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

- per E-Mail -

Potsdam, 30. März 2020

Hinweise zur aktuellen Lage im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit den derzeitigen Maßnahmen, die auf Landes- und Kommunalebene zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch möglichen Erkrankung COVID-19 getroffen werden, haben uns unterschiedliche Anfragen erreicht, wie diesbezüglich von den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes verfahren werden sollte.

Hierzu möchten wir nachfolgende Hinweise zum Dienstbetrieb in den Feuerwehren und bei den Mitwirkenden im Katastrophenschutz geben:

Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) haben die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine leistungsfähige Feuerwehr zu



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/055759

unterhalten. Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzustellen und zu betreiben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzen sie insbesondere die im Katastrophenschutz die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen ein. Die Mitwirkung der Hilfsorganisationen umfasst gemäß § 18 Abs.2 BbgBKG u.a. die Pflicht, die übergebenen Einheiten einsatzbereit zu halten.

Vorgenannte Pflichten und Aufgaben können jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn die in diesem Zusammenhang notwendigen, durch das BbgBKG vorgegebenen Aufgaben von allen beteiligten Institutionen unter möglicher Vermeidung von Infektionsrisiken wahrgenommen werden.

Daher sollten im Hinblick auf die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 nachfolgende grundsätzliche Ausführungen beachtet werden:

Oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es zum einen, die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sicherzustellen und zum anderen die Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Es gilt daher, die persönlichen und sozialen Kontakte innerhalb der Feuerwehr bzw. der Katastrophenschutzinheit unter Beachtung der Hygieneregeln auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.

Sofern im Einsatz eine Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und der Rat der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen.

Der Einsatzbetrieb und sämtliche zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlichen Tätigkeiten sind bestmöglich aufrechtzuerhalten. Der Dienstbetrieb soll auf die Einsatzabteilung beschränkt werden.

Hierzu ergehen nachfolgende Hinweise:

1. Veranstaltungen nach § 1 SARS-CoV-2-EindV

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind gemäß § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV untersagt.

a) Tätigkeit in Berufs- und Werkfeuerwehren

Diesbezüglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV der Aufenthalt am Arbeitsplatz nicht als Ansammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt.

Dementsprechend sind Angehörige der Berufs- und Werkfeuerwehren schon aus diesem Grund nicht von der Untersagung nach § 1 SARS-CoV-2-EindV betroffen und können grundsätzlich ihrer Tätigkeit nachgehen

Übungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG sollten in der derzeitigen Lage bis auf weiteres verschoben werden, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, da sie nur mittelbar der Erhaltung der Einsatzbereitschaft dienen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls nur mittelbar der Erhaltung der Einsatzbereitschaft dienen und, vorbehaltlich den nachfolgenden Ausführungen, grundsätzlich den Verboten der §§ 1, 5 SARS-CoV-2-EindV unterliegen.

b) Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen

Auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die nach dem BbgBKG im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unterfallen nicht dem § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV zumindest für solche Tätigkeiten, die zur Herstellung und Erhaltung der Einsatzfähigkeit und somit einer leistungsfähigen Feuerwehr bzw. Katastrophenschutzeinheit unbedingt notwendig sind.

Bei einer Ansammlung handelt es sich in der Regel um eine zufällige Zusammenkunft mehrerer Personen ohne gemeinsamen Zweck. Demzufolge sind z. B. Zusammenkünfte der Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr oder Hilfsorganisation zur Wahrnehmung der o. g. Tätigkeit, nicht untersagt. Die Aufhebung der Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des Brand- und Katastrophenschutzes wird im Hinblick auf deren Bedeutung gerade im landesweiten Krisenfall nicht Ziel des Normgebers gewesen sein.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht zwingend für die Einsatzbereitschaftserhaltung notwendige Veranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlungen, Schulungen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft oder sonstige Veranstaltungen mit bloßem gesellschaftlichem oder sozialen Zweck) nicht davon erfasst sind, da hierbei nicht die Herstellung der Einsatzbereitschaft im Vordergrund steht. Insofern gelten obige Ausführungen zu Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstal-

tungen. Auch Katastrophenschutzübungen sollten daher derzeit nicht durchgeführt werden.

c) Bereits begonnene Lehrgänge

Der Lehrgangsbetrieb an der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) wurde vorübergehend eingestellt.

Bereits begonnene Lehrgänge außerhalb der LSTE sollten nur dann weiterhin fortgeführt und möglichst zum Abschluss gebracht werden, wenn diese für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr/Katastrophenschutzinheit unumgänglich sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausbildung der Teilnehmer notwendig ist, weil einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation ohne Abschluss des Lehrgangs nicht ausreichend Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist, dass diese Lehrgänge nicht an öffentlichen Orten stattfinden dürfen und unter Beachtung die Hygienestandards und möglichst unter Einhaltung der Abstandregelungen erfolgen sollten.

Im Übrigen wird empfohlen, hinsichtlich der Einsatzbereitschaften der Einheiten in Absprache mit dem Kreisbrandmeister interne Meldeschwellen einzuführen, sofern die Stärke des einsatzfähigen Personals vom Regelfall abweicht und Personalengpässe frühzeitig erkannt werden können. Dies könnte im Zuge einer Bereitschaftsplanung erfolgen.

2. Dienstleistungen nach § 2 SARS-CoV-2-EindV

a) Sicherstellung der technischen Einsatzbereitschaft

Nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV sind grundsätzlich nur Verkaufsstellen des Einzelhandels und körpernahe Dienstleister, die dienstleistungsbedingt keinen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten können, für den Publikumsverkehr zu schließen. Andere Dienstleister sind hiervon nicht betroffen, so dass Prüfdienste für technische Ressourcen des Brand- und Katastrophenschutzes grundsätzlich tätig werden dürfen.

Sicherheitstechnische Prüfungen der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen technischen Gerätschaften und medizinisch-technischer Geräte sollen vor dem Hintergrund staatlicher Aufgabenerfüllung unter Beachtung der geltenden arbeits- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin durchgeführt werden. Hier sollte entsprechende Vorsorge durch die die Prüfung durchführenden Stellen getroffen werden.

b) Arbeitsschutzrechtliche und feuerwehrdienstrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsschutzrechtlichen und feuerwehrdienstrechtlichen Bestimmungen (z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Leistungskontrollen und Vorsorgeuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger) sind nach wie vor zu beachten. Insofern diese zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und dem Schutz der Einsatzkräfte nicht zwingend notwendig sind, kann im Einzelfall davon abgewichen werden, wenn der Zweck der Bestimmung in keinem Verhältnis zum Infektionsrisiko steht.

3. Freizeitangebote und Sportangebote nach §§ 3, 4 SARS-CoV-2-EindV

Sofern die Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung über ihre Feuerwehreinrichtungen Freizeitaktivitäten anbieten, ist zu beachten, dass diese gemäß § 3 Nr. 4 SARS-CoV-2-EindV für den Publikumsverkehr zu schließen sind und grundsätzlich der Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Ähnlichem gemäß § 4 Abs.1 SARS-CoV-2-EindV untersagt ist.

Gleiches gilt für die an der LSTE vorgehaltenen Freizeitangebote (z. B. Fitnessraum, Volleyball- und Sportplätzen, Freizeit- und Fernsehräume).

Zur Vermeidung von Missverständnissen mit Ordnungsbehörden sollte eine gewissenhafte Prüfung der SARS-CoV-2-EindV sowie aber auch der derzeit geltenden kommunalen Allgemeinverfügungen, die u. U. von der geltenden Rechtsverordnung abweichende Regelungen enthalten, durch die einzelnen Träger auch im Hinblick auf die Handhabung ihrer Einrichtungen vorgenommen werden.

4. Zusammenkünfte nach § 5 SARS-CoV-2-EindV

Zu beachten ist, dass nach § 5 Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten sind. Dies betrifft auch insbesondere Feuerwehrfördervereine.

Nach Sinn und Zweck der Norm unterfallen Zusammenkünfte der nach dem BbgBKG im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die regelmäßig in der Rechtsform des Vereins ausgestaltet sind, für solche Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erhalt der Einsatzbereitschaft stehen, nicht dem Verbot gemäß § 5 SARS-CoV-2-EindV. Dies gilt jedoch nicht für Zusammenkünfte, die lediglich der internen Vereinsorganisation (z. B. Besprechung von Mitgliederzahlen oder Finanzlage des Vereins) dienen. Diese sollten ohne persönlichen Kontakt durchgeführt werden.

Hinsichtlich Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gelten obige Ausführungen.

5. Hygienestandards nach § 10 SARS-CoV-2-EindV

Grundsätzlich gilt § 10 SARS-CoV-2-EindV nur für die in Teil 2 der Verordnung beschriebenen Einrichtungen sowie für Einrichtungen, die unter Ausnahmeregelungen der Verordnung fallen (vgl. §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV).

Dementsprechend unterfallen der Bestimmung grundsätzlich weder Feuerwehrehäuser, noch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder Hilfsorganisationen. Allerdings empfiehlt das MIK auch in diesen Einrichtungen die Hygienestandards möglichst zu beachten, da der Schutz der Einsatzkräfte gerade in der momentanen Lage überragende Bedeutung hat.

Der Zutritt zu allen Liegenschaften der Feuerwehren und Hilfsorganisationen sollte grundsätzlich auf Angehörige der Einsatzabteilungen beschränkt werden.

6. Kontaktbeschränkungen nach § 11 SARS-CoV-2-EindV

Gemäß § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV wird jeder angehalten die physischen und sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m einzuhalten.

Feuerwehreinrichtungen, insbesondere Gebäude und Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel wie z. B. Löschboote unterfallen in der Regel wohl nicht dem Begriff des öffentlichen Raumes, insbesondere, wenn die unter 4. genannte Zutrittsbeschränkung beachtet und umgesetzt wird.

Darüber hinaus ist der Mindestabstand dort einzuhalten, wo dieser möglich ist. Dass dies aufgrund des begrenzten Platzangebots insbesondere in Löschgruppenfahrzeugen nicht möglich ist, ist evident. Dementsprechend wirkt sich diese Regelung nicht auf die Besetzung der Einsatzfahrzeuge aus oder begründet die Pflicht mit verminderter Einsatzstärke zum Einsatz auszurücken.

Dennoch empfiehlt das MIK sich soweit wie möglich an die Vorgaben des § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV zu halten, um Infektionen unter Einsatzkräften zu vermeiden.

Weiterhin ist gemäß § 11 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV das Betreten öffentlicher Orte bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt.

Diesbezüglich möchte das MIK klarstellen, dass diese Beschränkung nicht das Betreten öffentlicher Orte aufgrund von Einsätzen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 BbgBKG betrifft bzw. für diese ein triftiger Grund im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV besteht, für den die Einschränkung des § 11 Abs. 4 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV nach Sinn und Zweck der Normen nicht gelten kann. Selbiges gilt für die An- und Abreise der einzelnen Einsatzkräfte zum Dienst- oder Einsatzort. Tätigkeiten im Gerätehaus einer Feuerwehr oder auf dem Gelände sind, vorbehaltlich obiger Ausführungen, vom Betretungsverbot nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV schon deshalb nicht erfasst, weil es sich regelmäßig nicht um einen öffentlichen Ort handelt.

Jedoch empfiehlt das MIK bei jeglichen Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung nach dem BbgBKG eine Überprüfung, ob das Betreten öffentlicher Orte notwendig ist und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 11 Abs. 2, 3 BbgBKG erfolgt.

7. Weitere derzeitige Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Weiterhin empfiehlt das MIK insbesondere auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die regelmäßig Einsatzleistungen wahrnehmen und Kinder haben, sich hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Notfallbetreuungsmöglichkeit zu informieren. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, dass die kommunalen Aufgabenträger eine Bestätigung ausstellen können, dass im Einsatzfall die Inanspruchnahme der Notbetreuung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Dieses Schreiben stellt vorläufige Hinweise dar und kann aufgrund der Vielzahl unterschiedlichster Fallkonstellationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht alle erfassen.

Wir empfehlen daher im Zuge der Wahrnehmung der ordnungsbehördlichen Aufgaben eine ständige Kontrolle auf Übereinstimmung mit derzeitigen kommunalen und landesweiten Regelungen, um gerade im wichtigen Bereich der Gefahrenabwehr keine unnötigen Risiken für Infektionen der Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes einzugehen. Im Übrigen sind Weisungen der zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz oder anderem Fachrecht zwingend zu beachten.

Die kommunalen Träger des Brand- und Katastrophenschutzes werden gebeten, diese Hinweise an die jeweiligen Träger und Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neumeister

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 30. März 2020 durch Herrn Michael Neumeister in Vertretung von Herrn Dr. Sascha Dietel elektronisch schlussgezeichnet.